OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303473/12/BL/Rd

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. April 2023, GZ: BHBR/922040034397/22, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm der Bauarbeiterschutzverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Strafnorm nach „§ 130 Abs. 5 Z 1“ um „iVm § 118 Abs. 3“ zu ergänzen ist.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2023, GZ: BHBR/922040034397/22, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 830 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022 iVm §§ 161, 7 Abs. 1, Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 und §§ 8, 9 und 10 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 23.09.2022
Ort: x
Die Z GmbH, x, hat als Arbeitgeberin am 23.09.2022 auf der Baustelle ‚S in x den Arbeitnehmer D P mit der Montage einer Mittelpfette in einer Arbeitshöhe von ca. 3 m beschäftigt und dabei den nach dem 9. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes weitergeltenden Bestimmungen und zwar der Bauarbeiterschutzverordnung zuwidergehandelt, indem sie nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Absturzsicherungen (§ 8 BauV), Abgrenzungen (§ 9 BauV) oder Schutzeinrichtungen (§ 10 BauV) angebracht waren bzw. der Arbeitnehmer mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert war, wenn der Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber der durchzuführenden Arbeit war, obwohl eine Absturzhöhe von mehr als 2 m gegeben war.
Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Z GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.“

I.2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine schuld- und tatangemessene Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer intensiv am behördlichen Verfahren beteiligt habe. Von der belangten Behörde sei zwar die Strafnorm des § 130 Abs. 5 Z 1 erster Fall ASchG herangezogen worden, diese habe aber keinerlei Ausführungen zur Frage getroffen, ob die gegenständlich relevanten Bestimmungen der BauV iSd 9. Abschnitts des ASchG weitergelten (§§ 102 bis 127a). § 7 BauV regle die „Absturzgefahr“, welche nach dessen Abs. 2 Z 4 bei Arbeitsplätzen bei mehr als 2 Meter Absturzhöhe vorliege und daher Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10)

anzubringen seien. Auf diese Bestimmung nehme der 9. Abschnitt des ASchG nicht Bezug, weswegen eine Zuwiderhandlung gegen § 7 BauV nicht nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG sanktioniert werden könne. Die BauV sei iS ihrer Präambel eine aufgrund der §§ 24 Abs. 1 bis 4 und 27 Abs. 7 ASchG erlassenen Verordnung. Vom Beschwerdeführer wurden in der Folge die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 1 und 27 Abs. 1 ASchG zitiert. Nach § 161 BauV sind Übertretungen dieser Verordnung nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu bestrafen.

Diese Verordnungsbestimmung finde aber in den genannten Bestimmungen des ASchG, auf deren Grundlage die BauV erlassen wurde, keine Rechtsgrundlage. Der Verordnungsgeber sei also vom Gesetzgeber nicht ermächtigt, zu normieren, nach welcher gesetzlichen Bestimmung eine Übertretung ihrer Bestimmungen strafbar seien. Wenn es der Verordnungsgeber für notwendig erachtet habe in diese Verordnung eine Bestimmung aufzunehmen, welche regle, nach welcher gesetzlichen Strafnorm Übertretungen deren Bestimmungen zu bestrafen seien, so habe dieser offenkundig Zweifel daran, dass dies aufgrund des Wortlauts des § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG möglich sei, weil diese Strafnorm – etwa im Gegensatz zu vielen anderen Materiengesetzen – keinen Inhalt etwa dahingehend aufweise, dass nach dieser Bestimmung auch Übertretungen von Verordnungen zu bestrafen sind, welche aufgrund des ASchG erlassen wurden (vgl. zB § 99 Abs. 3 lit. a StVO und § 134 Abs. 1 erster Satz KFG). Der über den Beschwerdeführer verhängten Strafe fehle somit eine entsprechende Rechtsgrundlage, zumal es keine Strafbestimmung gebe, nach welcher die Übertretung der §§ 7 bis 10 BauV zu bestrafen sei.

Zu ihrer örtlichen Zuständigkeit habe die belangte Behörde nichts ausgeführt und gehe offensichtlich davon aus, dass der Tatort am Sitz des Unternehmens in x sei, wo den Beschwerdeführer eine entsprechende Handlungspflicht iSd § 7 BauV treffe. Dies möge zwar für gewisse Übertretungen des ASchG zutreffen, der Verwaltungsgerichtshof habe aber im Erkenntnis vom 16.07.2020, Ra 2020/02/0095, Rz. 14, darauf aufmerksam gemacht, dass zur Auslegung des Begriffs des Ortes der Begehung iSd § 27 Abs. 1 VStG dessen § 2 Abs. 2 herangezogen werden müsse. Eine Verwaltungsübertretung sei regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nicht darauf ankomme, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten sei. Bei Delikten von juristischen Personen komme es dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen sei.

Abgestellt auf den vorliegenden Fall sei auszuführen, dass schon im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren darauf hingewiesen worden sei, dass im Unternehmen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen in ausreichender Zahl vorhanden seien und vom Arbeitnehmer P mitgeführt worden seien, wozu die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zu Recht keine anderslautenden Feststellungen getroffen habe. Dazu komme, dass der erhobene Tatvorwurf, nicht dafür gesorgt zu haben, dass geeignete Sicherheitseinrichtungen vorhanden bzw zur Verfügung gestellt worden seien, sondern der Tatvorwurf konkret dahin, dass der Beschwer-

deführer dafür verantwortlich sei, dass die Arbeitgeberin, die Firma Z GmbH, nicht dafür gesorgt habe, dass solche geeigneten Sicherungen bzw. Einrichtungen „angebracht waren“. Hierfür könne aber nicht am Sitz des Unternehmens sondern nur vor Ort Sorge getragen werden, weswegen in Anbetracht der Lage der Baustelle S in x die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit Sitz in Salzburg (ab Juni: Seekirchen) örtlich zuständig sei, weswegen das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde schon aus diesem Grund aufzuheben sei.
Die belangte Behörde sei der Ansicht, dass der Unternehmer erst dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit sei, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er alle Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Dies habe der Beschwerdeführer getan, indem das Unternehmen über eine ausreichende Menge an Schutzvorrichtungen und Schutzeinrichtungen verfüge, diese am Stand der Technik seien und den Dienstnehmern ohne Ausnahme zur Verfügung gestellt werden und gegenständlich auch zur Verfügung standen und auch vor Ort gewesen seien, der Dienstnehmer P habe diese iSd behördlichen Feststellungen aber nicht angebracht, obwohl dies zwar möglich, jedoch seines Erachtens schwierig umzusetzen gewesen wäre. Der Beschwerdeführer habe darauf verwiesen, dass er am Vortag die Baustelle besichtigt habe (eine Gefahrenermittlung und Beurteilung iSd § 4 Abs. 1 und 2 ASchG gehe nur vor Ort), dem Dienstnehmer Sicherheitseinrichtungen und Absturzsicherungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung gestanden und auch vor Ort gewesen seien und dass regelmäßige Schulungen und Unterweisungen durchgeführt werden. Da das Verwaltungsstrafrecht ein Schuld- und kein Erfolgsstrafrecht sei, dürfen die Sorgfaltsanforderungen nicht überzogen werden. Die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe betrage das Fünffache der in § 130 Abs. 5 ASchG vorgesehenen Mindeststrafe, was mangels einschlägiger Vormerkungen überzogen sei, zumal in einem solchen Fall auch spezialpräventive Erwägungen nicht für die Überschreitungen der im Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe um 400 % spreche, zumal die Spezialprävention dann zum Tragen komme, wenn der Beschuldigte in Anbetracht von einschlägigen Vormerkungen zu erkennen gibt, nicht gewillt zu sein, sich normgerecht zu verhalten. Zu berücksichtigen wäre gewesen, dass es nicht etwa an Sicherheitsvorkehrungen gemangelt habe, sondern dass sich der Dienstnehmer aus Eigenem dazu entschlossen habe, diese nicht zu verwenden, weil dies in seinen Augen schwierig umsetzbar gewesen wäre.

Im Nachhang zur Beschwerde wurde mit Eingabe vom 27. April 2023 vom Beschwerdeführer ua. noch darauf verwiesen, dass die Vormerkung aus dem Jahr 2017 bereits getilgt sei und somit der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit vorliege und dies bei der Strafbemessung Berücksichtigung zu finden habe.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das Arbeitsinspektorat Salzburg am Verfahren beteiligt und teilte dieses in der Stellungnahme vom 2. Juni 2023 mit, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich sei. Für Arbeitsstätten oder auswärtige Arbeitsstellen, wo er/sie nicht im gebotenen Umfang selbst anwesend sei, sei ein innerbetriebliches Kontrollsystem einzurichten, welches die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherstelle. Dieses müsse auch ein eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer/innen verhindern. Das Erteilen von Weisungen bzw das Unterweisen sei jedenfalls nicht ausreichend. Der in der Anzeige beschriebene Arbeitsunfall veranschauliche zweifelsfrei, dass für die gegenständliche Baustelle kein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet gewesen sei. Die in der Anzeige angeführte Strafnorm des § 130 Abs. 5 Z 1 sei insofern zutreffend, als darin als Strafbestimmung angeführt sei, dass bei Zuwiderhandlung den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit bis zu 8.324 Euro zu bestrafen sei. Im 9. Abschnitt, § 118, sei festgelegt, dass die Bestimmungen der BauV gelten, wobei lediglich die §§ 107, 109 und 114 Abs. 4 BauV ausgenommen seien. Tatort sei der Sitz der Unternehmensleitung, weil hier die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu treffen seien. Da der Unternehmenssitz sich in Feldkirchen befinde, sei daher die Bezirkshauptmannschaft Braunau für die Abwicklung des Strafverfahrens zuständig gewesen. Die Ausführungen des Beschuldigten seien als Schutzbehauptungen zu werten; der Strafantrag bleibe in der beantragten Höhe aufrecht.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2023, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspekorat Salzburg wurde durch Ing. F V vertreten. Da Ing. F V erst Tage nach dem Arbeitsunfall die Baustelle besichtigte, war die Einvernahme als Zeuge nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer erschien zur mündlichen Verhandlung mit seinem Rechtsanwalt. Weiters wurde D P als Zeuge geladen und einvernommen. Auf die Einvernahme des Facharbeiters M H, wie vom Beschwerdeführer im Schreiben vom 20. Dezember 2022 angeführt, wurde in der mündlichen Verhandlung durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ausdrücklich verzichtet.

II.2. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der verwaltungsstrafrechtlich unbescholtene Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Z GmbH mit dem Sitz in x. Es sind keine verantwortlichen Beauftragten im Unternehmen bestellt. Der Beschwerdeführer war am Vorfallstag (23. September 2022) nicht auf der Baustelle, jedoch am Vortag, dem 22. September 2022. Das Unternehmen beschäftigt in etwa 60 Personen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht möglich jede Baustelle vor Baubeginn persönlich zu besichtigen.

Die Unternehmenshierarchie stellt sich dergestalt dar, dass der Beschwerdeführer sowohl handelsrechtlicher als auch gewerberechtlicher Geschäftsführer und Eigentümer des Unternehmens ist. Abteilungsleiter gibt es jeweils für den Bereich Zimmerei und Maurer, welche für die Einteilung zuständig sind. Darunter folgen die Poliere und Vorarbeiter und danach die einzelnen Arbeitnehmer. Pro Baustelle ist grundsätzlich ein Vorarbeiter eingeteilt und zuständig. Für die gegenständliche Baustelle war D P als Vorarbeiter zuständig und war die Baustelle bereits schon länger in Betrieb. Am Vorfallstag war D P mit anderen Mitarbeitern auf der Baustelle. Sonstige Vorgesetzte waren am Vorfallstag nicht vor Ort.

Bei der gegenständlichen Baustelle handelt es sich um eine Aufstockung und es wurden gerade Holzriegelwände aufgestellt. Ein Gerüst, das von einer anderen Firma aufgestellt worden war, war nur im Außenbereich vorhanden.

Der Arbeitnehmer P ist seit 2016 als Zimmerer und teilweise als Vorarbeiter im Unternehmen beschäftigt. Auf der gegenständlichen Baustelle war er am 23. September 2022 mit der Montage einer Mittelpfette in einer Arbeitshöhe von ca. 3 m beschäftigt. Eine Absturzsicherung (oder ein Schutz durch eine persönliche Schutzausrüstung) war nicht vorhanden. Es kam zu einem Absturz auf die Betondecke, wobei er sich einen Bruch des Ellbogens zugezogen hat und den Arm nach wie vor nicht ganz ausstrecken kann. Ein Fremdgerüst im Außenbereich war vor Ort aufgebaut, welches einen Absturz nach außen verhindert. Für die zu verrichtenden Arbeiten, die letztlich zum Arbeitsunfall geführt haben, wäre es erforderlich gewesen ein Schragengerüst aufzustellen bzw wäre ein Netz zu spannen gewesen. Sowohl das Gerüst als auch das Netz wurden im Firmenwagen mitgeführt. Der Arbeitnehmer P hat vom Abteilungsleiter die allgemeine Anweisung erhalten, dass, wenn man hinaufsteigt, entweder eine Leiter oder ein Gerüst zu verwenden ist. Dem Vorarbeiter P war bewusst, dass er für die konkrete Arbeit ein (fahrbares) Gerüst hätte verwenden müssen, um ein Abstürzen in den Innenbereich zu verhindern. Material für den Gerüstaufbau war auf der Baustelle vorhanden. Nach Ansicht des Vorarbeiters P, war der Aufwand des Gerüstaufbaus zu groß bzw hat er sich aus Zeitgründen entschieden, darauf zu verzichten.

Das Unterweisungs- und Kontrollsystem beinhaltet Unterweisungen in regelmäßigen Abständen iSd §§ 12 und 14 ASchG. Zu Baustellenbeginn werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen besprochen und auf mögliche Gefahren hingewiesen und wird mit den Vorarbeitern besprochen, wenn zB ein Gerüst erforderlich ist. Allgemeine Unterweisungen erfolgen jährlich durch die Firma B W N im Unternehmen des Beschwerdeführers. Je nach Erfordernis werden auch baustellenspezifische Unterweisungen erteilt und finden unterjährige Schulungen betreffend die Verwendung von Gerüsten und Leitern statt. Die letzte allgemeine Schulung hat am 8. April 2022 stattgefunden und der Vorarbeiter P hat daran nachweislich teilgenommen. Die Dauer der Schulungen beläuft sich in etwa auf zwei Stunden, wobei die Schulung in zwei Blöcke zu je einer Stunde aufgeteilt und das Schulungsprogramm mittels Videowall veranschaulicht wird.
Konkrete Anweisungen bezüglich der gegenständlichen Baustelle hat der Vorarbeiter P vom Abteilungsleiter der Zimmerer erhalten.

Nach dem Vorfall hat eine Nachbesprechung mit den betroffenen Personen stattgefunden und wurde der Vorfall auch mit sämtlichen Mitarbeitern besprochen und eine entsprechende Anweisung erteilt.

Kontrollen auf den Baustellen erfolgen durch den Prokuristen (Abteilungsleiter der Zimmerei) bzw den Baukoordinator am Beginn der Baustelle sowie auch zwischendurch.

Detaillierte Angaben zum Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln des Arbeiternehmers wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung seiner eigenen Kontrolltätigkeit des von ihm angewiesenen Abteilungsleiters bzw in weiterer Folge die Kontrolltätigkeit des Abteilungsleiters gegenüber dem Vorarbeiter näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen P, welche beide glaubwürdig wirkten. Die Angaben zum Schulungs- und Unterweisungssystem im Unternehmen wurden vom einvernommenen Zeugen dahingehend bestätigt, dass es eine nachweisliche jährliche allgemeine Schulung gibt und unterjährig mehrmals je nach Bedarf spezifische Schulungen stattfinden. Übereinstimmung lag auch vor bezüglich der allgemeinen Anweisung, wonach ein Gerüst zu verwenden gewesen wäre und dass das hierzu benötigende Material vor Ort auf der Baustelle vorhanden war. Dass durch den Abteilungsleiter der Zimmerei allgemeine Anweisungen bezüglich der Verwendung von Gerüsten gegenüber dem verunfallten Vorarbeiter erteilt wurden,

bestätigte sich in der mündlichen Verhandlung. Eine dezidierte Anweisung, dass für die gegenständlichen konkreten Arbeiten ein Gerüst zu verwenden ist, wurde dem Vorarbeiter weder durch den Beschwerdeführer (dieser war nach seinen eigenen Angaben am Vortag auf der Baustelle und war sich diesem Erfordernis der Gerüstaufstellung bewusst) noch vom Abteilungsleiter als seinem Vorgesetzten erteilt. In der mündlichen Verhandlung kam jedoch auch zutage, dass Kontrollen zu Beginn einer Baustelle durch den Prokuristen (Abteilungsleiter) und dem Baukoordinator stattfinden sowie auch zwischendurch Kontrollen durch diese Personen erfolgen. Ob Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anweisungen erfolgen bzw wie die Kontrolltätigkeit vom Beschwerdeführer abwärts zu den Abteilungsleitern und diese wiederum zu den Vorarbeitern ausgestaltet ist, kamen hingegen in der mündlichen Verhandlung nicht hervor. Wie das Kontrollsystem im Unternehmen bezüglich eigenmächtiger Handlungen bzw wann, wie oft und durch wen Kontrollen der Angewiesenen stattfinden, ausgestaltet ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 Einleitungssatz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 BauV liegt Absturzgefahr vor:
1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben, Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1 m Absturzhöhe,

4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2 m Absturzhöhe.

III.2. Zuständigkeit der belangten Behörde:

Zum Vorhalt der Unzuständigkeit der belangten Behörde ist zu bemerken, dass im Falle der Heranziehung eines zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugten Organs gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung ist, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße (Vorsorgehandlungen) gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen sind (vgl. VwGH vom 11.9.2013, 2013/02/0047; 12.7.2012, 2011/02/0029). Auf die Lage der Baustelle kommt es nicht an (vgl. VwGH 14.12.2007, 2007/02/0290). Der Unternehmenssitz befindet sich in x, somit im Bezirk Braunau und war daher die Bezirkshauptmannschaft Braunau iSd § 27 Abs. 1 VStG Tatortbehörde.

III.3. Objektiver Tatbestand:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der objektive Tatbestand der nunmehr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 BauV erfüllt wurde. Unbestritten ist, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle der Arbeitnehmer P mit der Montage einer Mittelpfette in einer Arbeitshöhe von ca. 3 m beschäftigt wurde, obwohl eine Absturzgefahr ins Gebäudeinnere vorlag und keine Absturzsicherung, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung angebracht und der Arbeitnehmer auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert war, sodass der Arbeitnehmer abstürzte und sich dabei eine Verletzung zuzog.

Die Bauarbeiterschutzverordnung gilt gemäß § 118 Abs. 3 ASchG jedenfalls als Verordnung nach dem ASchG, wobei § 118 ASchG im 9. Abschnitt des AschG angesiedelt ist, sodass gegenständlich durch die Übertretung des § 7 BauV eine Strafe nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu verhängen war.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 2.2.2021, Ro 2019/04/0007; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Dass diesbezügliche Kontrollen durch den Beschwerdeführer stattgefunden haben, kam weder in der mündlichen Verhandlung hervor noch wurde die Behauptung durch Ausführungen dargelegt und unter Beweis gestellt.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade für den Fall, dass der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb, aufgrund eigenmächtiger Handlungen, gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Die Größe des Unternehmens entbindet den Beschwerdeführer persönlich nicht von der erforderlichen Kontrolle, mit dem Hinweis, dass in einem derartigen Fall eine andere Person nach § 9 Abs. 2 VStG damit zu beauftragen ist (vgl. VwGH vom 26.1.2001, 96/02/0011).

Ein wirksames Kontrollsystem hat der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermocht. Dass ein Schulungs- bzw. Unterweisungssystem im Unternehmen eingerichtet ist, wurde vom Zeugen P dahingehend bestätigt, dass jährlich eine allgemeine Schulung abgehalten wird und der Vorarbeiter P durch den Abteilungsleiter der Zimmerei eine allgemeine Anweisung bezüglich der Verwendung von Leitern und Gerüsten erhalten hat. Bezüglich der konkreten Baustelle wurde gegenüber dem Vorarbeiter P weder durch den Beschwerdeführer selbst noch durch den Abteilungsleiter der Zimmerei Anweisung bezüglich der Verwendung eines Gerüstes für die konkreten Arbeiten ausgesprochen. Vielmehr wurde es dem Vorarbeiter überlassen, ob er das erforderliche Gerüst aufstellt oder davon Abstand nehmen kann. Wie die Zeugenaussage ergeben hat, war dem Vorarbeiter P das Erfordernis der Verwendung eines Gerüstes durchaus bewusst und war das entsprechende Material zum Gerüstaufbau auch auf der Baustelle vorhanden und somit zur Verwendung zur Verfügung gestanden. Ein „Vertrauen“ darauf, dass sich Arbeitnehmer weisungskonform verhalten, genügt jedoch nach der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht. Dass vom Beschwerdeführer Maßnahmen zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Verhalten des Arbeitnehmers ergriffen wurden, kam in der mündlichen Verhandlung nicht zutage. Ebenfalls wurden vom Beschwerdeführer keine Beweismittel bezüglich der Ebenen übergreifenden Kontrolltätigkeiten seinerseits dargelegt und unter Beweis gestellt. Eine glaubhafte Darstellung der von ihm durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die über allgemeine Behauptungen hinausgehen, ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer konnte somit kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keinerlei Ausführungen dargelegt und unter Beweis gestellt. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten. Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen jeglicher Sicherheitsmaßnahmen und Absturzsicherung sowie Schutzeinrichtung bei einer Absturzhöhe von ca. 3 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden und traten durch den Absturz und die schwere Verletzung des Arbeitnehmers auch nachteilige Folgen hinzu.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 830 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Von der belangten Behörde wurde neben dem Umstand, dass es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist und sich der Arbeitnehmer schwer verletzt hat auch straferschwerend das Vorliegen einer einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung gewertet. Strafmildernd die Durchführung von Sicherheitsschulungen und wiederkehrende Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen auf den Baustellen gewertet. Vom Beschwerdeführer wurde im Nachhang zur Beschwerde eingewendet, dass zwischenzeitig die Tilgung der einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung eingetreten sei und dem Beschwerdeführer nunmehr die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zugutekomme, dieser Umstand jedoch nicht als Milderungsgrund bei der Strafbemessung seitens der belangten Behörde bei der Erlassung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses Eingang gefunden hätte.

Hierzu ist zu bemerken, dass die einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung vom 7.11.2017 zum gegenständlichen Tatzeitpunkt 23.9.2022 noch nicht getilgt war. Richtig ist, dass bei der Erlassung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses der Wegfall der einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung – durch Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe – in der Strafbemessung Berücksichtigung hätte finden müssen. Beim Vorliegen einer einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung wäre die nunmehr anhängige Verwaltungsübertretung als Wiederholungsfall mit einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro einzustufen gewesen. Dass die belangte Behörde von dem erhöhten Strafrahmen Gebrauch gemacht hat, konnte in der Begründung zur Strafbemessung nicht entnommen werden. Es war daher vom niedrigeren Strafrahmen auszugehen, welcher bei Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit anzuwenden ist. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bewegt sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, welcher von 166 Euro bis 8.324 Euro reicht; die festgelegte Strafe liegt – in Anbetracht des hohen Strafrahmens (von bis zu 8.324 Euro) – im unteren Bereich. Es wurden nur etwa 10% der Höchststrafe ausgeschöpft. Aufgrund des Verschuldens des Beschwerdeführers und der schweren Verletzung des Arbeitnehmers erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 830 Euro tat- und schuldangemessen sowie in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht geboten, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen und insbesondere das Kontrollsystem bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer zu evaluieren sowie die Wahrnehmung der erforderlichen Kontrolltätigkeit zu überdenken. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des nicht unerheblichen Unrechts- und Schuldgehaltes der Verwaltungsübertretung, der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und dem Umstand, dass es zu einem Arbeitsunfall mit Verletzung gekommen ist, kommt keine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, trotz der nunmehr hinzugetretenen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, in Betracht.

Des Weiteren ist die belangte Behörde mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen ausgegangen. Auch in der mündlichen Verhandlung wurden vom Beschwerdeführer keine Angaben bezüglich seiner persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, insbesondere auch nicht bezüglich etwaiger Sorgepflichten, getätigt, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen und vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen ist.

Die verhängte Geldstrafe ist insgesamt tat- und schuldangemessen. Eine Ermessensüberschreitung seitens der belangten Behörde war nicht festzustellen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte mangels weiterer Milderungsgründe, neben der Unbescholtenheit, nicht festgestellt werden, sodass

von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.6. Die Spruchergänzung hinsichtlich der Bestimmung des § 118 Abs. 3 ASchG erschien im Hinblick auf die Ausführungen in der Beschwerde wonach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG keine Bestimmung enthalte, wonach Übertretungen von Verordnungen (hier: BauV) zu bestrafen sind, geboten.

III.7. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche

Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101, mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang